Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 18. Jan. 2021 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 15.1.2

Neuerungen seit dem letzten Update sind gelb hinterlegt
Letzte Zusammenfassung der Neuerungen: vgl. «News»

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage ... 3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit» ... 3
III. Informations- und Kontaktstellen ... 4
IV. Massnahmen ... 5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen ... 5
1. Vorgaben des BAG ... 5
2. Organisatorische Umsetzung ... 5
B. Staatliche Massnahmen ... 6
Distanzvorgaben ... 6
Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen ... 6
Maskentragpflicht ... 8
Contact Tracing ... 11
Heimbesuche ... 12
Verpflegung ... 12
Gesang ... 13
Homeoffice ... 14
C. Kirchliche Praxis ... 14
1. Kirchliche Feiern und Anlässe ... 14
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung ... 14
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen ... 23
c) Katechetik und Jugendarbeit ... 25
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen ... 29
2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung ... 33
a) Behördenorganisation ... 33

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Kirchenkanzlei | Altenbergstrasse 66 | Postfach | 3000 Bern 22
Telefon +41 31 340 24 24 | kirchenkanzlei@refbejuso.ch | www.refbejuso.ch

b) Arbeitsrechtliches ... 37
c) Betriebliches ... 39
3. Kirche bei den Menschen ... 41
Anhang: ... 43
a) Planungshilfen ... 43
1. Alle ... 43
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle ... 43
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen ... 43
4. Kirchgemeindesekretariat ... 46
5. Sigrist/in ... 47
6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung ... 48
7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen ... 50
b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit ... 51
c) Alternative Gottesdienste und Feiern ... 53
d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen ... 55
I. Kurzarbeit ... 55
II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen ... 55
a) Grundsatz ... 55
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen ... 55
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum ... 55
d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen 56
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat ... 56
f) Weitere Hinweise ... 57
III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen ... 57
e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind ... 59
f) Informationstext für Kirchgemeinden ... 61
Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage ... 61

I. Ausgangslage

Die **zweite Welle der Corona-Pandemie** hat die Schweiz heftig getroffen. In kürzester Zeit sind die Fallzahlen der vom Coronavirus infizierten Personen steil angestiegen. Auch die Zahl der Hospitalisierungen nimmt zu. Die Entwicklung ist dynamischer als gemeinhin erwartet worden war. Im Vergleich zur Situation im letzten Frühling ist die Gruppe der Erkrankten zudem stärker durchmischt. Das Virus trifft leider wieder vermehrt auch vulnerable Personen. Das Contact-Tracing leistet zwar immer noch einen Beitrag zur Eindämmung, doch können die Behörden zunehmend die Infektionsketten nicht mehr in der erforderlichen Zeit nachverfolgen. Verschärfend kommt das Auftreten von zwei neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten hinzu, welche zur Folge haben, dass sich das Coronavirus rascher ausbreitet. Die **Hygiene- und Abstandsregeln** bleiben somit zentral. Weil auch Aerosole zur Verbreitung des Virus beitragen, ist ausserdem auf eine ausreichende **(Durch-) Lüftung von Innenräumen** zu achten.

Angesichts dieser ernsten Ausgangslage haben die Eidgenossenschaft und die Kantone **Verschärfungen** beschlossen. Die vorliegende Hilfestellung enthält eine tabellarische Übersicht der verschiedenen staatlichen Massnahmen: vgl.

Staatliche Massnahmen

Die **Kirchen** sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, damit sich das Coronavirus nicht stärken verbreiten kann. Gleichzeitig gehören die seelsorgerliche und diakonische Begleitung unserer Mitmenschen sowie das Wächteramt und die Weitergabe des Glaubens weiterhin zum unaufhebbaren Auftrag der Kirche.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Sie bitten die Kirchgemeinden darüber hinaus darum, die Lage **vor Ort ebenfalls zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch). Die sich in dieser anspruchsvollen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht regelmässig unter der Rubrik **«Wort auf den Weg»** geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 031 636 87 87 (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) Kontakt (be.ch)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 Uhr) coronavirus@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo., Mi. - Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden stehen auch in der aktuellen Lage für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

1. Vorgaben des BAG

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt verschiedene gesundheitliche Massnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos. Diese können auf der Homepage des Bundesamtes abgerufen werden.

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in eine **10-tägige Quarantäne** gehen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste des BAG aufgeführt, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird.[1]

2. Organisatorische Umsetzung

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG[2] heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Masken können u.a. bei Medizinallieferanten sowie Lieferanten von Büromaterial bezogen werden.[3]

Die Verpflichtung zur Erstellung von **Schutzkonzepten** gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit sowie direkte Beratungstätigkeit) Nicht: Gottesdienste (inkl. Beerdigungen)	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	spezifisches Schutzkonzept	EKS	https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches Handbuch publiziert.

[1] Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.
[2] Abrufbar unter www.bag.admin.ch.
[3] Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25 (Mo., Mi. - Fr.: 9 – 12 Uhr).

B. Staatliche Massnahmen

Der Bund hat mit Wirkung ab dem 29. Oktober umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard von sämtlichen Kantonen zu beachten sind. Die bisher von den Kantonen getroffenen, strengeren Massnahmen bleiben aber in Kraft. Die Kantone können weiterhin Einschränkungen beschliessen, die strenger als jene des Bundes sind.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die für die Kirchen relevanten Massnahmen des Staates. Im nachfolgenden Kapitel (vgl. Kirchliche Praxis) finden Sie Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Massnahmen in die in kirchliche Praxis.

Distanzvorgaben

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m Auslastung Räume: 2.25 m^2	Bei Ergreifen von Schutzmassnahmen, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen weniger als 1.5 m betragen.	Bis auf Weiteres.
	Bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können, gilt eine bundesrechtliche Kapazitätsbeschränkung. Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen ist dabei wie folgt beschränkt: Bei mehreren anwesenden Personen müssen für jede dieser Personen mind. 10 m^2 zur Verfügung stehen.	Umfasst der Raum weniger als 30 m^2, gilt eine Mindestfläche von 4 m^2 für jede Person (anstelle 10 m^2). Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme). Gemäss Auskunft des BAG sind Gottesdienste von der Beschränkung nicht erfasst, auch wenn ein wandelndes Abendmahl stattfindet.	Bis auf Weiteres.
	Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.	Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist».	Bis auf Weiteres.

Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind untersagt.	Gottesdienste erlaubt (auch keine Sperrstunde), aber Personenobergrenze von max. 50 Teilnehmenden (inkl. Kinder).	Mind. 28.02.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis bleiben möglich. Weitere Ausnahme vom Veranstaltungsverbot für «Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung), die unter strengen Voraussetzungen (vgl. Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung) möglich bleiben. Versammlungen der Legislativen und auch der Exekutiven öffentlich-rechtlicher Körperschaften.	
	Private Veranstaltungen von mehr als 5 Personen (inkl. Kinder) im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) sind untersagt. Dringende Empfehlung, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken.		Mind. 28.02.2021.
	Spontane Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sind untersagt.		Mind. 28.02.2021.
	Sportliche Freizeitaktivitäten von mehr als 5 Personen sind untersagt. Kontaktsport ist verboten. Kulturelle Aktivitäten weitgehend eingeschränkt.	Ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Im nicht-professionellen Bereich Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16. Altersjahr erlaubt, ebenso Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16. Altersjahr sowie von Gruppen (mit über 16-Jährigen) bis zu 5 Personen. Im professionellen Bereich Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles erlaubt.	Mind. 28.02.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Transport in Skigebieten: In allen geschlossenen Transportmitteln (z.B. Züge, Kabinen und Gondeln) max. zwei Drittel der (Sitz- und Steh-) Plätze besetzt		
	Bildung: Verbot von Präsenzveranstaltung in Bildungseinrichtungen auf Tertiärstufe (obligatorische Schulen und Schulen der Sekundarstufe II nicht betroffen). → *KUW: Näheres unter Katechetik und Jugendarbeit)*	Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist. Einzellektionen (z.B. von Musikschulen).	Bis auf Weiteres.
JU	Generelles Veranstaltungs- und Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen (inkl. Kinder). → *Die Begrenzung auf 5 Personen entspricht Bundesrecht*	Gottesdienste und Beerdigungen sind ausgenommen, sofern ein adäquates Schutzkonzept mit Maskentragpflicht besteht und Kontaktdaten erhoben werden. → *Es gilt aber die bundesrechtliche Personenobergrenze von 50 Personen bei Gottesdiensten bzw. die Beschränkung auf den Familien- und engen Freundeskreis bei Beerdigungen* Versammlungen der Legislativen u.a. der kommunalen Ebene und unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Landeskirche) unterliegen keiner Personenzahl-Beschränkung.	Mind. 21.01.2021.
	Bildung: Verbot von Schullagern		Mind. 21.01.2021.

Maskentragpflicht

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Maskentragpflicht im Allgemeinen: • in öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind: • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) • in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Veranstaltungsorte, Weihnachtsmärkte sowie Zugangs- und Veranstaltungsbereiche von Veranstaltungen im Freien • in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs • in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten sowie überall im öffentlichen Raum, wo es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (etwa auf stark frequentierten Plätzen und in Parkanlagen, nicht aber bspw. beim Waldspaziergang) • für Mitarbeitende und weiteres Personal in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden.	• Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) • Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben während der sitzenden Konsumation • auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist; «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» • bei Aktivitäten von Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten	
	Bildung: Maskentragpflicht in Schulen der Sekundarstufe II	Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur vgl. unten.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten: Maskentragpflicht in Innenräumen	Von Gesichtsmaske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Keine Maskentragpflicht im Freien, wenn erforderliche Distanz eingehalten wird. Keine Beschränkungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.	Bis auf Weiteres.
	Arbeitsplatz: Maskentragpflicht in Innenräumen (inkl. Fahrzeugen), sobald sich mehr als 1 Person darin aufhält (selbst dort, wo Trennvorrichtungen zum Einsatz gelangen oder wo Abstandsvorgaben eingehalten werden können) In Sitzungsräumen besteht immer Maskentragpflicht	Maskentragpflicht gilt nicht für: • Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.	Bis auf Weiteres.
BE	Bildung: Maskentragpflicht für alle Personen in allen Innenräumen von Schulen.	Maskentragpflicht gilt nicht für: • Kinder im Kindergarten und in der Primarstufe • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind • Personen in Situationen, in denen der Unterricht wesentlich erschwert würde, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind	Mind. 31.01.2021.
SO	Empfehlung zum Tragen von Gesichtsmasken bei geschlossenen, privaten Personentransporten.	Wenn Personen im gleichen Haushalt leben Ausnahme für Kinder vor ihrem 12. Geburtsjahr sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen)	Mind. 28.02.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		keine Gesichtsmasken tragen können.	
	Bildung: Maskentragpflicht ab Sekundarstufe I Besucher/innen der Schule (z.B. Eltern) müssen zwingend eine Gesichtsmaske tragen. Zudem ist Maskentragen für alle erwachsenen und an der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch. - Maskentragpflicht gilt auch für Schüler/innen, die an Mittelschulen progymnasiale Lehrgänge besuchen.		Mind. 31.01.2021.
JU	Bildung: Maskenpflicht ab Sekundarstufe I Schüler/innen, Lehrkräfte und andere Mitarbeitende der Schule müssen bei Präsenzaktivitäten grundsätzlich eine Maske tragen.		Mind. 21.01.2021.

Contact Tracing

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Bei der Anwesenheit von Personen, die von der Maskentragpflicht befreit sind, und wenn aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden: Zwingende Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen. Kirchgemeindeversammlungen / parlamentarische Anlässe: Bei	Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Veranstaltungen von über 100 Beteiligten ist zu gewährleisten, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, dies mittels Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen. Zwischen Sektoren muss die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen untersagt		
BE	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben. (Zudem Erhebung, wenn in einem Schutzkonzept vorgesehen. Vgl. hierzu EKS-Schutzkonzept)		Mind. 31.01.2021.
SO	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten u.a. in Gottesdiensten und bei Beerdigungen.		Mind. 28.02.2021.
JU	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten u.a. in Gottesdiensten und bei Beerdigungen.		Mind. 21.01.2021.

Heimbesuche

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
SO	Generelles Besuchs- und Ausgangsverbot für kantonale Durchgangszentren		Mind. 31.01.2021.
JU	Heimbewohner/innen dürfen höchsten fünf Personen pro Zimmer empfangen.		Mind. 21.01.2021.

Verpflegung

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Vorbemerkung: Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben gilt in den Kirchgemeinden z.Z. ein weitreichendes Veranstaltungsverbot:		Mind. 28.02.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen Auf private Initiative hin können sich aber max. 5 Personen (inkl. Kinder) in nicht-öffentlichen Räumen (z.B. Privatwohnung, nicht-öffentlicher Bereich eines Kirchgemeindehauses) zu einem Anlass treffen. Die Teilnehmenden sollten dabei aus max. 2 Haushalten stammen (Empfehlung). Gastronomiebetriebe sind (seit 22. Dezember 2020) geschlossen, mit Ausnahme von Betriebs- und Schulkantinen sowie Restaurations- und Barbetriebe für Hotelgäste. Konsumation von Speisen und Getränken muss in diesen Ausnahmefällen sitzend erfolgen. (Restaurants- und Barbetriebe für Hotelgäste: Gästegruppen, die zusammen an einem Tisch sitzen, dürfen nicht mehr als vier Personen umfassen; Sperrstunde von 23.00 bis 06.00 Uhr; Betriebskantinen: Es dürfen ausschliesslich die im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verpflegt und der Abstand von 1.5 Meter muss von jeder Person eingehalten werden).	Takeaway-Angebote, und Lieferdienste dürfen (weiterhin) bis 23.00 Uhr geöffnet sein. Eltern mit Kindern bzw. «Patchwork»-Familien werden von der 4er-Regel nicht erfasst.	
BE	Höchstens 50 Personen gleichzeitig im Restaurationsbetrieb → *Nur noch relevant für den eingeschränkten Ausnahmebereich gemäss Bundesrecht*		Mind. 22.01.2021.

Gesang

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Im professionellen Bereich ist die ist Durchführung von Aufführungen mit Chören verboten.	Durchführung von Proben und Aufführungen einzelner oder mehrerer professioneller Sängerinnen oder Sänger zulässig	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Im «nicht-professionellen Bereich» gilt für Chöre und Sänger/innen ein Verbot für die Durchführung von Proben und Aufführungen. Singen ist ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Gemeinsames Singen an einer «religiösen Veranstaltung» somit unzulässig (Erläuterungen, S. 5).	(nicht aber eines Chores), wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht Im Familienkreis ist Singen erlaubt.	

Homeoffice

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Home-Office-Pflicht	Umsetzung Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand. Für besonders gefährdete Personen Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung.	Mind. 28.02.2021.

C. Kirchliche Praxis

1. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können **Gottesdienste** als **Präsenzveranstaltungen** durchgeführt werden?	a) Allgemeines Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing

Frage	Antwort
	Religiöse Veranstaltungen, die über einen liturgischen Rahmen verfügen (Gottesdienste, inkl. besondere Formen wie Feiern im Freien u. dergl.), sind vom bundesrechtlichen Verbot öffentlicher Veranstaltungen ausgenommen. Es gilt aber weiterhin bundesrechtlich die Obergrenze von 50 Personen, die von den Kantonen weiter verschärft werden kann. Der Kanton Bern hat sich bezüglich dieser Obergrenze der Bundeslösung angeschlossen. Im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste wird betont, dass die evangelisch-reformierten Kirchen und ihre Kirchgemeinden Wert legen «auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.» Es gilt daher weiterhin, dass im Zweifelsfall die vorsichtigere Variante zu wählen ist. Mögliche Umsetzungsvarianten (Annahme: es gilt nur bundesrechtliche Personenobergrenze): - Gottesdienstformate bis zu 50 Teilnehmenden können nach wie vor stattfinden. Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Grosse Gottesdienste, bei denen klar ist, dass die Anzahl von 50 Teilnehmenden deutlich überschritten wird, sollen beschränkt oder (als Präsenzveranstaltung) abgesagt werden. - Denkbar ist, dass wenn nur wenig über 50 Teilnehmende erwartbar sind, eine Anmeldung verlangt wird. Und die Möglichkeit geboten wird, spontan noch «freie Plätze» in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Gottesdienste können bei Besucherzahlen von mehr als 50 wiederholt werden. (Diese Variante ist insbesondere bei wichtigen Gottesdiensten zu überlegen.) Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Zu überlegen ist, ob man physische Gottesdienste per Audio und Video aufzeichnet und zugänglich macht, um insbesondere Angehörigen von Risikogruppen eine Teilnahme an der Gottesdienstgemeinschaft zu ermöglichen. Vgl. dazu

Frage	Antwort
	c) Alternative Gottesdienste und Feiern ~~Im Kanton Solothurn gilt eine Obergrenze von 30 Personen.~~ Zur Reservierung von Gottesdienstbesuchen können elektronische Tools hilfreich sein, wie beispielsweise: • https://zulauf-media.ch/online-formular/ • https://www.socialpass.ch/?lang=de • http://app.cp-ag.ch • https://eveeno.com/de/ • www.quickticket.ch • www.doodle.ch • https://www.timify.com/de-ch/ Gemäss dem Rechtsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern ist es nicht möglich, denselben Gottesdienst zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zu feiern, um so die Anzahl der Teilnehmenden zu vergrössern. Wird daher beispielsweise der Gottesdienst ins (nahegelegene) Kirchgemeindehaus oder ins Freie vor der Kirche übertragen, kann damit die Kapazitätsgrenze nicht erhöht werden. Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen. Die wichtigsten Eckpunkte der Regelungen können wie folgt wiedergegeben werden: b) Hygiene Gottesdienste dürfen nur in *gut belüftbaren Räumen* durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich *zu lüften*, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten *sorgfältig gereinigt* werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf *Körperkontakt* im Verlauf

Frage	Antwort
	der Liturgie *zu verzichten* (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen). Eine Verwendung von Gesangbüchern (z.B. für ein im Wechsel gesprochenes Psalmgebet, Tagzeitenliturgien o.ä.) ist nach wie vor möglich, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Die Gesangbücher werden vor dem Gottesdienst zur Mitnahme aufgelegt, nach dem Gottesdienst sollten diese von den Teilnehmenden auf den Stühlen belassen werden (auf diese Weise wissen die Sigrist/innen, welche Stühle zu desinfizieren sind). Danach sollten die Gesangbücher mit Handschuhen eingezogen und an einem trockenen Ort separat gelagert werden (z.B. in einer «Quarantänekiste»). Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. Luftfeuchtigkeit, Temperatur Oberflächenbeschaffenheit, Virusmenge). Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts können Covid-19-Viren auf Papier bis zu 4 Tagen infektiös sein. Es ist daher empfehlenswert, die in einem Sonntagsgottesdienst verwendeten Gesangbücher während der Woche nicht mehr zu verwenden. *An den Ein- und Ausgängen* müssen Möglichkeiten der *Händedesinfektion* bereitstehen. <u>c) Abstand</u> Trotz der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit weiterhin einzuhalten. Es gilt eine grundsätzliche Abstandsregel von 1.5 Metern (2.25 m^2 pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare bzw. Familien, die im gleichen Haushalt leben. Zwingend einzuhalten ist die Abstandsregel zwischen Vortragenden und Teilnehmenden (z.B. unter Verwendung eines Mikrofons). Unter *bestimmten Voraussetzungen* kann der Abstand von 1.5 Metern unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, d.h. wenn die Distanz von 1.5 Metern in *begründbarer Weise* nicht eingehalten werden kann. Es müssen *besondere Schutzmassnahmen* ergriffen werden. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit fes-

Frage	Antwort
	ten Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes. Zu denken ist sodann an die Verwendung von Trennvorrichtungen. Vor und nach dem Anlass dürfen sich vor der Kirche *keine Ansammlungen* bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Die Regel, dass pro Person 10m^2 zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten. <u>d) Gesichtsmaske</u> Pfarrer/innen müssen als «Redner/innen» bei der Predigt selbst keine Gesichtsmaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen worden sind. Der Predigtstandort sollte sich aber nicht erhöht auf der Kanzel befinden, sondern z.B. beim Abendmahlstisch. <u>e) Contact Tracing</u> Auch wenn Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden. <u>f) Instruktion</u> Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende *Instruktionen* zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken.[4] Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung ein Formulierungsvorschlag:

[4] Nähere Informationen hierzu sind unter www.bag.admin.ch abrufbar.

Frage	Antwort
	Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage g) Kinderspielecken / Kinderbetreuung Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die *erwachsenen Betreuungspersonen* untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist entsprechend den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung nur erforderlich, wenn es im Schutzkonzept vorgeschrieben ist. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.
Was gilt in Bezug auf den **Gesang**?	Allgemeine Massnahmen: • Gesang Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben muss auf gemeinsamer Gesang im Gottesdienst bis auf Weiteres leider verzichtet werden; im Freien darf ebenfalls nicht gesungen werden. Auch das Singen mit Gesichtsmaske ist untersagt. Professionellen Chören ist zur Zeit das Auftreten ebenfalls untersagt; möglich ist aber der Einsatz einzelner oder mehrerer professioneller Sänger/innen (nicht aber eines Chores), wenn diese Abstand zur Gemeinde und zu anderen Mitwirkenden (Organist/in, Pfarrperson…) halten (empfohlen sind 5 m Abstand). Als professionelle Sängerinnen und Sänger gelten Personen, die über eine professionelle Gesangsausbildung verfügen bzw. den Gesang im Sinne einer Berufstätigkeit pflegen. Da Pfarrpersonen Gesänge im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit vortragen, ist gemäss Auskunft des BAG ein entsprechender (Gebets-)Gesang unter strengen Voraussetzungen (wie z.B. die Existenz einer guten Lüftung, genügenden Abständen etc.) zulässig. Angesichts der aktuellen Lage und des Gebots der Risikominderung bzw. des «Nicht-Schadens»-Gebots müsse dies aber sehr sorgfältig erwogen werden.

Frage	Antwort
Können **Chöre** zum Einsatz gelangen?	Allgemeine Massnahmen: • Gesang Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist Chorarbeit im Laienbereich (Proben und Auftritte) zur Zeit untersagt. Weiterhin möglich sind Aktivitäten über Konferenzprogramme wie Zoom, Jitsi Meet. Wenngleich so keine normale Probenarbeit möglich ist, erlauben diese, die Chorgemeinschaft weiter zu pflegen und das Singen nicht ganz aufzugeben.
Können **besonders gefährdete Personen** an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
Können **erkrankte Personen** an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.
Welche Möglichkeiten bestehen, **Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen** durchzuführen?	Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert: c) Alternative Gottesdienste und Feiern Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden. Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt, «solange es coronabedingte Einschränkungen des Gemeindelebens» gibt. Urheberrechtlich sind folgende Punkte zu beachten: - Der Anlass darf nicht kostenpflichtig sein und es darf kein Eintritt erhoben werden. - Für die Nutzung geschützter literarischer Texte (Gedichte, Gebete etc.) und Bilder müssen jeweils die Rechte eingeholt werden (keine Abdeckung durch den Gesamtvertrag).

Frage	Antwort
	- Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. Noten und Liedtexte der VG Musikedition dürfen bis Ende 2021 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich im Internet zugänglich gemacht (aber nicht zum Download angeboten) werden.
Können **Abendmahlsfeiern** stattfinden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben Abendmahlsfeiern können stattfinden. Die Regel, dass pro Person 10m^2 zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten. Für «Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich», was auch für die aktive Teilnahme an Abendmahlsfeiern zutrifft und daher eine Ausnahme von der Maskentragpflicht rechtfertigt. Ohne dass dies explizit normiert wäre, darf zudem während einer «Konsumation» die Maske kurzzeitig entfernt werden (vgl. Botschaft zur Verordnungsänderungen vom 18.10.2020, S. 2). Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst - Wein in Einzelbechern (wenn Mehrwegbecher: Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts sind Coronaviren auf glatten Flächen bis zu 7 Tagen stabil; die Becher müssen daher gründlich gereinigt werden) - Wandelndes Abendmahl, wenn die Architektur der Kirche ausreichende Distanzen erlaubt

Frage	Antwort
	(Bodenmarkierung vorsehen); andernfalls könnte eine Austeilung im Kreis geeigneter sein - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren - Während der Einnahme des Abendmahls ohne Gesichtsmaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten
Können **Taufen** durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht Taufen können unter Beachtung der allgemein gültigen Restriktion durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe einen gewissen Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen. Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen. Taufen können in dieser besonderen Situation auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchgeführt werden, sofern die Tauffamilie dies wünscht. Anregungen zur Durchführung von Taufen in der aktuellen Situation finden sich im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste.
Können **Trauungen** durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht Trauungen können unter Beachtung der allgemein gültigen Vorgaben durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage).

Frage	Antwort
	Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.
Was gilt für **gesamtkirchliche Kollekten**, die wegen eines Ausfalls von physischen Gottesdiensten nicht erhoben werden können?	Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund eines behördlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten nicht nachgeholt werden müssen. Sollte in der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Coronamassnahmen auf den Gottesdienst oder eine alternative Präsenzveranstaltung verzichtet werden, ist auch hier keine Vor- resp. Nachholung der Kollekte notwendig. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die folgende Stelle über einen Ausfall der betreffenden Gottesdienste zu informieren: margot.baumann@refbejuso.ch. Besteht für die Kirchgemeinde keine Möglichkeit, die gesamtkirchlichen Kollekten zu sammeln, können diese ihre Mitglieder auf die Alternative hinweisen, ihren Beitrag online an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Die Kirchgemeinden selbst überweisen die Kollekten wie gewohnt auf Konto 31-702745-4 (IBAN CH39 0900 0000 3170 2745 4). Weitere Informationen zu den Kollekten auf www.refbejuso.ch/kollekten.

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing Beerdigungen bleiben möglich, wenn sie im Rahmen des «Familien- und engen Freundeskreis» stattfinden. Damit wird an eine Praxis angeknüpft, die während der ersten Welle ab April/Mai 2020 gegolten hatte: - Wegfall einer fixen Teilnehmerzahl: Es besteht keine fixe Anzahl maximaler Teilnehmenden.

Frage	Antwort
	Aufgrund der zwingenden Abstand- und Hygienevorschriften ist aber die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor für die Teilnehmerzahl. ~~Eine strengere Regelung gilt im Kanton Solothurn: Bei Beerdigungen gelten dieselben Personenobergrenzen wie bei den übrigen Gottesdiensten (vgl. Gottesdienst; Taufe, Trauung).~~ - Verantwortung bei den Durchführenden: Es ist empfehlenswert, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Teilnehmerzahl absprechen. Als Richtgrösse gilt weiterhin, dass pro anwesender Person 2.25 m^2 Fläche zur Verfügung stehen muss. - Empfehlung zur Zurückhaltung: Es ist grundsätzlich der Familie überlassen zu entscheiden, wer zum «Familien- und engen Freundeskreis» gehört. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen geübt wird. Gemäss dem Verständnis der Bundesbehörden ist der Begriff der «Beerdigungen» umfassend zu verstehen; er deckt nebst dem Anlass am Grab auch die Zeremonie in der Kirche ab (vgl. EDI-Erläuterungen vom 27. April 2020, Bemerkung zu Art. 6 Abs. 2 lit. l). Im Kanton Solothurn ist demgegenüber die Auffassung anzutreffen, dass zwischen dem Anlass am Grab mit ca. 10-20 zugelassenen Personen und der gottesdienstlichen Beerdigungsfeier mit bis zu 50 Personen zu unterscheiden sei. Für diese Differenzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt freilich keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Der Bund nennt bei Beerdigungen explizit keine Personenobergrenze, massgebend ist der «Familien- und enger Freundeskreis». Des Weiteren muss eine Liste mit Kontaktdaten erstellt werden. Weitere Vorgaben können sich aus den Vorgaben von Friedhofsverwaltungen ergeben. Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann.
Welche **Schutzmassnahmen** gelten für **Pfarrerinnen und Pfarrer**?	Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss die-

Frage	Antwort
	ses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung).
Welche Regeln gelten im Umgang mit dem **Leichnam**?	Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztamtes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden seien. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der **kirchliche Unterricht/KUW** stattfinden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing Die KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (vgl. Art. 16 VSG). Die Kirchgemeinden sollten sich bezüglich der Hygienemassnahmen, Abstandregeln und Maskenpflicht an den betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden orientieren. Für die Kantone Jura und Solothurn gelten andere Regelungen. Auf das Singen im KUW ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Art. 6d Abs. 4 i.V.m. Art. 6f Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung) zu verzichten. Die kantonalen Bestimmungen können kurzfristig ändern und unterscheiden sich teilweise nach Klassenstufe. Für den Kanton Bern sind auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion aktuelle Informationen zu finden: (https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona.html).

Frage	Antwort
	Da bezüglich der Umsetzung der Vorgaben je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Absprache mit den örtlichen Schulen zu suchen. Die Kirchgemeinden werden gebeten, Präsenzangebote sorgfältig auf die Gesundheitsrisiken zu prüfen und dabei auch die Sorgen der Eltern ernstzunehmen. Insbesondere ist auch das Risiko einer grösseren Verbreitung des Virus bei gemischten oder bei besonders grossen Gruppen zu beachten. Bei gemischten Klassen wird empfohlen, den Unterricht möglichst in nach Schulklassen getrennten Teilgruppen durchzuführen oder, wo dies nicht möglich ist, ein Verzicht auf die Durchführung von Präsenzunterricht in Erwägung zu ziehen. Das gilt auch für KUW-Gottesdienste. Allenfalls sind die Formen der KUW anzupassen, wobei aber Methodenvielfalt, ganzheitlicher und erlebnisorientierter Unterricht nicht vergessen werden sollen. Oder es sind besondere Formen des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Familien zu suchen. Auf eine Teilnahmepflicht bei Präsenzveranstaltungen sollte in der aktuellen Situation verzichtet werden. Damit entfallen auch die Pflichtgottesdienste für KUW-Teilnehmende im laufenden Schuljahr. Auf jeden Fall bleibt der kirchliche Begleit- und Bildungsauftrag bestehen und eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist unumgänglich. Für KUW-Angebote, die sich stärker an Formen der Jugendarbeit orientieren, sind zusätzlich die entsprechenden Informationen und Empfehlungen zur Jugendarbeit wahrzunehmen. Im solothurnischen Kirchengebiet bleiben die Leitlinien der Fachstellen Religionspädagogik des Kantons Solothurn (Sofareli) vorbehalten. Für nähere Auskünfte steht die Auskunfts- und Beratungsstelle KUW / Hp KUW gerne zur Verfügung.
Was bedeutet die aktuelle Situation für die **Jugendarbeit**?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung

Frage	Antwort
	Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. keine öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden. Religiöse Feiern, die über einen liturgischen Rahmen verfügen, sind vom Verbot ausgenommen, dürfen aber nicht mehr als 50 Personen umfassen. Eine weitere Ausnahme vom Veranstaltungsverbot betrifft «Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung). Somit sind sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern (z.B. Spielgruppen) und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag möglich, sofern es sich nicht um sportliche Wettkämpfe handelt (Art. 6e Abs. 1 lit. a und Art. 6f Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Covid-19-Verordnung). Ausserhalb dieses Ausnahmebereichs gilt für die Kirchgemeinden ein Veranstaltungsverbot. Auf private Initiative hin können sich aber max. 5 Personen (inkl. Kinder) in nicht-öffentlichen Räumen (z.B. Privatwohnung, nicht-öffentlicher Bereich eines Kirchgemeindehauses) zu einem Anlass treffen. An diesem privaten Anlass sollten die Teilnehmenden nicht aus mehr als 2 Haushalten stammen. Der Anlass darf zudem nicht von der Kirchgemeinde geplant worden sein. Zudem bleiben strengere kantonale Personenobergrenzen vorbehalten. Wichtig: • Schutzkonzept • Einhaltung der Personenobergrenze • Maskentragpflicht gemäss staatlichen Vorgaben • Abstand- und Hygieneregeln (1.5 Meter, gründlich Händewaschen, in Armbeuge husten und niesen) • Contact-Tracing / Nachverfolgbarkeit • Besonders gefährdete Personen schützen Bei Aktivitäten draussen, wenn die 1,5 Meter Abstand nicht eingehalten werden können, gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht. Mannschafssportarten wie Fussball sind nicht mehr erlaubt. Zu beachten sind die spezifischen staatlichen Festlegungen. So sind beispielsweise Tanzsportarten und Kampfsportarten z.Z. verboten, und

Frage	Antwort
	auch Wettkämpfe sind untersagt. Wird für Schulen ein Lagerverbot verhängt, sollte dies ebenfalls bei der Entscheidungsfindung beachtet werden. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 11.3) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt. Die Massnahmen unterscheiden sich kantonal. Orientierung kann im Kanton Bern das Schutzkonzept der voja – Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern bieten. Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände: • *Kinder- und Jugendarbeit*: Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern *voja*; Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz; Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) • Lager-Aktivitäten: Cevi-Schweiz Die Beauftragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.
Können **Konfirmationslager** durchgeführt werden?	Gilt gemäss kantonalen Vorgaben für die Schulen ein Lagerverbot, sollte auch kein Konfirmationslager durchgeführt werden.
Was gilt bei **Konfirmationen**?	Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Ob Konfirmationen im kommenden Frühling durchgeführt werden können, ist noch nicht absehbar. Hier gilt es flexibel zu bleiben und allenfalls frühzeitig auch alternative Formen ins Auge zu fassen. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die KUW III regional organisiert ist). Es sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation einzuhalten, vgl. hierzu: Staatliche Massnahmen Die Ausnahme von der fixen Personenobergrenze gilt nur für Beerdigungen, nicht aber für Konfirmationen. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den

Frage	Antwort
	Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können **kirchliche Aktivitäten** als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. keine öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden. Religiöse Feiern, die über einen liturgischen Rahmen verfügen, sind vom Verbot ausgenommen, dürfen aber nicht mehr als 50 Personen umfassen. Eine weitere Ausnahme vom Veranstaltungsverbot betrifft «Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung). Somit sind unter strengen Voraussetzungen (vgl. Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung) sportliche und kulturelle Aktivitäten möglich. So wird beispielsweise im Kanton Bern nach dem aktuellen Kenntnisstand davon ausgegangen, dass Spielgruppen weiterhin geöffnet bleiben dürfen. Ausserhalb dieses Ausnahmebereichs gilt für die Kirchgemeinden ein Veranstaltungsverbot. Auf private Initiative hin können sich aber max. 5 Personen (inkl. Kinder) in nicht-öffentlichen Räumen (z.B. Privatwohnung, nicht-öffentlicher Bereich eines Kirchgemeindehauses) zu einem Anlass treffen. An diesem privaten Anlass sollten die Teilnehmenden nicht aus mehr als 2 Haushalten stammen. Der Anlass darf nicht von der Kirchgemeinde geplant worden sein. Zudem bleiben strengere kantonale Personenobergrenzen vorbehalten. Weiter sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt

Frage	Antwort
	(vgl. Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4).
Was bedeuten die Vorgaben für die **kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen**?	Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind strukturierte Bildungsgänge, die zu einem Abschluss führen (z.B. RefModula) sowie Einzelunterricht oder Angebote für Personen, die nicht über die Grundkompetenzen für die Teilnahme an einem Online-Angebot verfügen. Es gilt dabei, die Vorgaben zur maximalen Gruppengrösse zu beachten sowie mit einem Schutzkonzept zu arbeiten. Weiterführende Ausführungen sowie Schutzkonzept siehe auch SVEB (https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/).
Können **Mittagstische oder Kirchenkaffees** in Kirchgemeinden durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. keine öffentlichen Veranstaltungen wie bspw. Mittagstische durchgeführt werden. Von der Kirchgemeinde organisierte Veranstaltungen gelten nicht als privater Anlass und sind daher (mit Ausnahme der religiösen Feiern) nicht zugelassen. Auf private Initiative hin können sich aber max. 5 Personen (inkl. Kinder) in nicht-öffentlichen Räumen (z.B. Privatwohnung, nicht-öffentlicher Bereich eines Kirchgemeindehauses) zu einem Anlass treffen. An diesem privaten Anlass sollten die Teilnehmenden nicht aus mehr als 2 Haushalten stammen. Der Anlass darf nicht von der Kirchgemeinde geplant worden sein. Zudem bleiben strengere kantonale Personenobergrenzen vorbehalten. Auch bei solchen Anlässen sollte in Bezug auf die Anzahl Sitzplätze pro Tisch grundsätzlich die 4er-Regel beachtet werden. Sodann gilt die Empfehlung, dass an einem Tisch nicht mehr als zwei Haushalte vertreten sein sollen.

Frage	Antwort
	Damit ein Anlass als «religiöse Veranstaltung» im Sinne der Bundesregelung gelten kann, ist ein liturgischer Rahmen erforderlich. Kirchenkaffees können somit nicht als Teil eines Gottesdienstes betrachtet werden. Bei privaten Anlässen gilt weiterhin, dass die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden müssen. Werden Verpflegungs- und Konsumationsanlässe durchgeführt, gilt es sodann folgende Hinweise zu beachten: • Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten. • Kontaktdaten der Gäste erfassen. • Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. • Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptonen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. • Vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren. Andernfalls Tellerservice anbiete. Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. • Servicepersonal trägt Gesichtsmasken und sollte Handschuhe tragen. • Empfohlen wird Getränke in Einzelflaschen darreichen. Andernfalls pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. • Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen. • Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden. • Einweggeschirr benützen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen. • WC-Anlagen regelmässig reinigen. • Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken.
Was gilt für Anlässe, die von **externen Nutzer/innen** in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden?	Es gilt derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe.
Dürfen **Spiel- oder Bastelnachmittage** durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung

Frage	Antwort
	Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. keine öffentlichen geselligen Veranstaltungen wie bspw. Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden. Von der Kirchgemeinde organisierte Veranstaltungen gelten nicht als privater Anlass und sind daher (mit Ausnahme der religiösen Feiern) nicht zugelassen. Auf private Initiative hin können sich aber max. 5 Personen (inkl. Kinder) in nicht-öffentlichen Räumen (z.B. Privatwohnung, nicht-öffentlicher Bereich eines Kirchgemeindehauses) zu einem Anlass treffen. An diesem privaten Anlass sollten die Teilnehmenden nicht aus mehr als 2 Haushalten stammen. Der Anlass darf nicht von der Kirchgemeinde geplant worden sein. Zudem bleiben strengere kantonale Personenobergrenzen vorbehalten. Konkretisierende Hinweise (private Anlässe): • Keine Spiele anbieten, wo es zu einer Übertragung des Virus Covid-19 kommen könnte. Brett- oder Würfelspiele, Jasskarten u.ä. sind demnach zu vermeiden. • Bastelmaterial wie Leim, Schere u.ä. darf nicht rumgereicht oder geteilt werden. • Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen. • Siehe auch Anhang b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit.
Sollen Anlässe **abgesagt** werden?	Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen sind Absagen mit diesen abzusprechen.

2. *Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung*

a) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung; Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html

Kanton Solothurn: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/

Frage	Antwort
Wie steht es mit **Kirchgemeinderatssitzungen**?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 sind Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich. Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen.
Wie stellt der Kirchgemeinderat die **Verbindungen** zu den Behörden, Mitarbeitenden und weiteren kirchlich engagierten her?	Weiterhin sollte das Kirchgemeindepräsidium oder eine von diesem bestimmte Kontaktperson in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).
Können **Kirchgemeindeversammlungen** durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing Für Fragen zur konkreten Durchführung der Kirchgemeindeversammlung kann im Kanton Bern das zuständige Regierungsstatthalteramt Auskunft geben:

Frage	Antwort
	https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar: Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt. Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. So sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden. An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen). Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte. Mit Allgemeinverfügung vom 27.10.2020 (Gültigkeit bis 31. Januar 2021) haben die Regierungsstatthalter/innen sämtlichen bernischen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Gemeindeversammlungen eine Urnenabstimmung oder Urnenwahl durchzuführen. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation. Sofern die Erlasse der Gemeinden nicht bereits eigene Bestimmungen zu Urnenabstimmungen und -wahlen vorsehen, finden die Verfahrensvorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung (z.B. Bestimmungen über die

Frage	Antwort
	Stimm- und Wahlzettel (Anforderungen, Umgang, Gültigkeit/Ungültigkeit), die Antwort- und Stimmcouverts, die Auszählung, die Stimmausschüsse (Zusammensetzung, Aufgaben) oder über das den Stimmberechtigen zuzusendende Abstimmungs- und Wahlmaterial). Es wir den Kirchgemeinden deshalb empfohlen, eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anzuordnen. Zuständig ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html Auch der Kanton Solothurn hat mit der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen grundsätzlich ermöglicht (§ 14). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).
Was bedeutet die aktuelle Situation für **die Behördenorganisation** in den **kirchlichen Bezirken**?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen. Auch Bezirkssynoden können stattfinden. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten. Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Contact Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und

Frage	Antwort
	nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten. Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen können, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Maskenpflicht, Einhaltung Abstandsregeln und/oder Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.). Es müssen zudem Gesichtsmasken getragen werden. Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.
Gibt es **Unterstützungsmöglichkeiten** bezüglich Umgang mit **Sitzungen per Telefon oder digital?**	Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbe-juso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/). Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden. Der Kanton Solothurn sieht in § 6 ff. der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Bestimmungen über die Beschlussfassung in Abwesenheit der Behördenmitglieder vor.
Was gilt in Bezug auf die **Genehmigung der Jahresrechnung 2019** und des **Budgets 2021** (für Bezirke und Kirchgemeinden)?	Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Konnte dieser Termin aufgrund des staatlichen Veranstaltungsverbotes nicht eingehalten werden können, galt das Folgende: *Kanton Bern und Bezirk Jura* Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) musste nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hatte an der nächstmöglichen Versammlung und spätestens bis Ende 2020 zu erfolgen. Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen. Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wurde empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben. *Kanton Solothurn*

Frage	Antwort
	In der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV 2) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 angepasst. Sofern die Durchführung einer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis jetzt nicht möglich war, gilt gemäss § 16 folgendes: – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung oder Urnenabstimmung, – Frist für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021. Das Budget 2021 musste gemäss § 137 Gemeindegesetz noch vor Ende 2020 der Gemeindeversammlung/dem Gemeindeparlament vorgelegt werden. Die CorGeV sieht in § 17 eine Ausnahme vor, sofern die Beschlussfassung des Budgets 2021 an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung erfolgt. In diesem Fall gilt als Frist für die Beschlussfassung der 31. Januar 2021.
Wie erfahren wir von **neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen**?	Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch

b) Arbeitsrechtliches

Frage	Antwort
Wie kann das **Homeoffice** umgesetzt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Homeoffice Das Homeoffice für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte dürfte in der Regel analog zur

Frage	Antwort
	Situation im Frühling 2020 umgesetzt werden können. Die Anordnung des Homeoffice geschieht durch den Kirchgemeinderat auf der Grundlage der Liste, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Diese Liste kam bereits im Frühling 2020 zum Einsatz und muss allenfalls aktualisiert werden. Sodann sollten allfällige weitere Massnahmen geprüft werden, die für das Arbeiten von zu Hause aus erforderlich sind (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.).
Wer gehört zur Gruppe **«besonders gefährdeter Personen»** und was ist bei ihnen besonders zu beachten?	Angehörige der Gruppe besonders gefährdeter Personen sind namentlich Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen (Liste in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3); seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt. Diese Mitarbeitenden sind gesundheitlich besonders exponiert. Um sie besonders zu schützen, haben sie ein Recht auf Homeoffice (allenfalls verbunden mit der Zuweisung einer anderen Beschäftigung) oder, sollte die Präsenz aus betrieblichen Gründen unabdingbar sein, auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz (vgl. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3). Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein Schutzkonzept vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage ein Beispielschutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit sowie für die direkte Beratungstätigkeit) veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind.

Frage	Antwort
	Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden anhören, bevor er die vorgesehenen Massnahmen trifft und muss die beschlossenen Massnahmen schriftlich dokumentieren. Können die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Es besteht diesfalls ein Anspruch auf Erwerbsersatz (Art. 2 Abs. 3^{quater} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).
Was gilt für **Pfarrpersonen**, die zur Gruppe besonders gefährdeter Personen zählen?	Wenn immer möglich sollten nur Pfarrpersonen vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer Ausnahmeregelung und nach Prüfung durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde unabdingbar ist, also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen Schutzmassnahmen beachtet werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Die getroffenen Schutzmassnahmen müssen einen vergleichbaren Schutz wie das Homeoffice bieten. Nicht möglich ist daher beispielsweise die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.
Gilt eine Pflicht zum Tragen von **Gesichtsmasken** am Arbeitsplatz?	Vgl. Maskentragpflicht (Rubrik «Arbeitsplatz»).

c) Betriebliches

Frage	Antwort
Können **Kirchen** geöffnet sein?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen

Frage	Antwort
	• Maskentragpflicht Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr Rechnung tragen zu können, sollten die Kirchen für den Zugang wenn möglich geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Gebäudeteile von Kirchen, deren Besuch lediglich Kultur- oder Sightseeing-Charakter aufweisen würde (z.B. entsprechende Kirchtürme), dürfen für das Publikum nicht zugänglich sein.
Können **Kirchgemeindehäuser** geöffnet sein?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht Kirchgemeindehäuser können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte Beispiel). Die Sperrstunde findet auf «Dienststellen der öffentlichen Verwaltung» keine Anwendung (Art. 5f lit. c Covid-19-Verordnung).
Müssen **Mikrophone** mit einer **Plastikfolie** umwickelt werden?	Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch beispielsweise in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten. Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.
Können **Arbeitssitzungen** (z.B. Teamsitzungen von Pfarrleuten) stattfinden?	Arbeitssitzungen sind keine private oder öffentliche Veranstaltungen und können auch nicht als spontane Menschenansammlungen betrachtet werden. Es sind daher keine staatlich festgelegten Personenobergrenzen zu beachten. Bei physischen Sitzungen ist es aber unabdingbar, die üblichen Schutzmassnahmen strikte einzuhalten.

Frage	Antwort
Gibt es Beispiele von **Schutzkonzepten** für **Kirchgemeinden**?	Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. direkte Beratungstätigkeit) entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen. Private Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein. Deren Festlegungen sind aber nur soweit zu beachten, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, weiterhin auf die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** zu achten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben[5] und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus steht insbesondere der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: https://mobileboten.ch.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden stehen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.

[5] www.bag.admin.ch ; vgl. für den Kanton Jura die Medienmitteilung vom 23. Oktober 2020.

b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc. Im Ereignisfall Klarheit über die Situation schaffen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche beruhigen, Gerüchte verhindern und zur Solidarität (z.B. Übernahme von Stellvertretungen) aufrufen (Handbuch, S. 26).	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Maskentragen in Büroräumlichkeiten und an weiteren Orten klären	In Einzelbüros muss keine Maske getragen werden, sofern sind darin nicht	

WAS	WIE	erfüllt?
	mehr als 1 Person aufhält. ~~In Arbeitsbereichen, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, besteht gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben keine Maskentragpflicht.~~ In Sitzungsräumen besteht Maskentragpflicht.	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen	Liste der von der Quarantänepflicht betroffenen Gebiete und Staaten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen werden	
Prüfung von Verschiebeoptionen oder Absagenotwendigkeit für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, KUW, Sonntagsschule etc.) Ggf. Annullierung kirchlicher Anlässe	In Absprache mit kantonaler Behörde; Beurteilung u.a. abhängig von der erwarteten Teilnehmerzahl, der Internationalität und der Altersstruktur der Teilnehmenden	
Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und umsetzen	Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten; Kirchgemeindesekretariat beiziehen	
Organisation bei Absenzen aufgrund Covid-19-Erkrankung oder Quarantäne	z.B. Stellvertretungslösungen eruieren und definieren, Unterrichts- und Kursmaterialien für den Fall einer Erkrankung der Katechet/in vorbereiten, Abläufe ab Eingang der Meldung festlegen etc. (vgl. unten, Ziff. 6: Modell eines Ablaufschemas)	
Umgang mit engen Kontaktpersonen klären	Enge Kontaktpersonen von Personen mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung oder von hospitalisierten Personen, die wahrscheinlich an Covid-19 leiden, werden 10 Tage unter Quarantäne gestellt, sofern sie mit der erkrankten Person Umgang hatten, während diese symptomatisch war oder in den 48 Stunden vor Beginn der Symptome. Kontakte von weniger als 1.5 Metern und während mehreren Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske) gelten als eng.	

WAS	WIE	erfüllt?
Teilnehmendenlisten erstellen lassen (sofern Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können, sowie bei Lageraktivitäten)	Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigrist/in	
Falls erforderlich organisatorische Massnahmen veranlassen, damit die Personenobergrenze eingehalten werden kann	z.B. Anmeldung über das Internet (oder telefonisch), auch bei Gottesdiensten. In Publikationen (Internetseite, Anzeiger, Plakaten) darauf hinweisen, dass Personen ohne Anmeldung abgewiesen werden müssen, wenn kein (reservierter) Platz mehr frei ist.	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in	
Umsetzung der staatlichen Home-Office-Pflicht. Home-Office bzw. Videokonferenzen für Mitarbeitende anordnen (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen); Ausdehnung von Homeoffice auf weitere Mitarbeitende	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen)	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Direktberatungen überprüfen, adaptieren (insbesondere hinsichtlich der Maskentragpflicht) und verabschieden Bei Bedarf Zonen mit Maskentragpflicht (z.B. im Kirchgemeindehaus) definieren und gegebenenfalls kennzeichnen lassen Überprüfung des Schutzkonzeptes im Hinblick auf die verschärfte Zugangsregelung zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen sowie zu Veranstaltungen; allenfalls Kennzeichnung öffentlich zugänglicher Bereiche	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen) Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können: mind. 10 m^2 pro Person; wenn Fläche geringer als 30 m^2: mind. 4 m^2 pro Person. Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen: Jeder zweite Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) dürfen besetzt werden.	
Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und adaptieren	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	

WAS	WIE	erfüllt?
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen und überwachen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Liste der zwingenden Anwesenheiten, unverzichtbaren Tätigkeiten und privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden aktualisieren. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	
Entscheide betreffend Home-Office umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote und weitere kirchliche Anlässe abklären und (entsprechend Entscheid Kirchgemeinderat) umsetzen	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä. (vgl. hierzu Anhang, lit. c) Alternative Gottesdienste und Feiern)	
Gesichtsmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept	

	der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen	
Weiterführung der Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen, allenfalls auch Gesichtsmasken; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en)	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen	
evtl. Zugangsbeschränkung anbringen für Gebäudeteile von Kirchen, deren Besuch lediglich Kultur- oder Sightseeing-Charakter aufweisen würde	z.B. dürfen entsprechende Kirchtürme für das Publikum nicht zugänglich sein	
Im Kanton Bern: Zugangskontrollen (inkl. Gottesdienste)	vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	

6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung

Fall	Wer	Was
0	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten und reist in die Schweiz ein	
0.1	Mitarbeiter/in	Handelt nach den Weisungen zur Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet und arbeitet (bei Gesundheit oder mildem Krankheitsverlauf) im Home-Office
0.2	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle
0.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation
0.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen
0.5	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)
1	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns Eine Person hatte engen Kontakt zu der/dem symptomatischen Mitarbeiter/in	
1.1 a	Mitarbeiter/in	*Sofern sie oder er selbst von den Symptomen betroffen ist:* kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die Kontaktstelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office *Sofern Symptome am Arbeitsplatz auftreten:* Trägt unverzüglich eine Gesichtsmaske, kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die vorgesetzte Stelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office
1.1 b	Person mit engem Kontakt	*Sofern eine Person mit engem Kontakt zur symptomatischen Person gestanden hat:* geht weiterhin zur Arbeit, vermeidet engen Kontakt zu den weiteren Mitarbeitenden *Sofern eine Person mit engem Kontakt selbst symptomatisch betroffen ist:* vgl. Ziff. 1.1.a
1.2	Mitarbeiter/in	*Nur sofern der Arzt keinen Covid19-Test anordnet:* meldet ihre oder seine Erkrankung der Kontaktstelle mit dem Hinweis, dass kein Covid19-Verdachtsfall besteht, und setzt nach Genesung die Arbeit wieder fort
1.3	KiG / Kontaktstelle	behandelt die Meldung als normale Krankheitsmeldung lässt den Arbeitsplatz sofern notwendig desinfizieren und / oder schliesst diesen ab
2	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter muss sich einem Covid19-Test unterziehen Eine Person hatte engen Kontakt zur Person, die sich einem Covid19-Test unterziehen muss	
2.1	Mitarbeiter/in	arbeitet (weiterhin) im Home-Office, informiert die Kontaktstelle über den bevorstehenden Covid19-Test
2.2	KiG / Kontaktstelle	evaluiert, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit anderen Mitarbeitenden engen Kontakt hatte, und weist diese an, enge Kontakte zu vermeiden oder, wenn möglich, im Home Office zu arbeiten

Fall	Wer	Was
2.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die getroffenen Massnahmen
2.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen für den Fall eines positiven Testergebnisses
2.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Testergebnis
2.6	KiG / Kontaktstelle	*Nur sofern das Testergebnis negativ ist:* informiert Mitarbeitende und beendet die angeordneten Massnahmen
3	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist positiv auf Covid19 getestet werden. Eine Person hatte engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person	
3.1	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle und handelt nach den Weisungen des Contact-Tracing
3.2 a	Mitarbeiter/in	*Sofern er oder sie selbst positiv auf Covid19 getestet worden ist:* begibt sich in Isolation, ist krankgeschrieben oder arbeitet bei mildem Krankheitsverlauf im Home-Office
3.2 b	Person mit engem Kontakt	*Sofern eine Person, mit der sie oder er engen Kontakt hatte, positiv auf Covid19 getestet worden ist:* begibt sich in Quarantäne und arbeitet, wenn möglich, im Home-Office
3.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die vom Contact-Tracing getroffenen Massnahmen; informiert bei Bedarf weitere Stellen (z.B. Schule)
3.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen (z.B. Ersatzanlässe organisieren, Präsenzveranstaltung einstellen)
3.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Ende der vom Contact-Tracing angeordneten Massnahmen
3.6	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)

Definitionen	
Kontaktstelle	Kirchgemeindepräsidium oder andere, vom Kirchgemeinderat bezeichnete Stelle (vgl. oben, lit. a Ziff. 2)
Enger Kontakt	Weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz während mehrerer Minuten
Contact Tracing	Link
Isolation	Trennung von der Öffentlichkeit und von anderen Menschen
Quarantäne	Vermeidung des Kontakts zur Öffentlichkeit und zu anderen Menschen

7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation
Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände werden weitere Absagen erforderlich sein. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten»:
Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemeines

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Zurzeit sind von Kirchgemeinden organisierte bzw. geplante Präsenzanlässe auch im Seniorenbereich mit Ausnahme religiöser Feiern grundsätzlich nicht möglich.

2. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**
  Information und Sensibilisierung
  Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über
  - persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
  - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
  - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

  Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**
  Unterstützung im alltäglichen Leben
  Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa
  - Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
  - weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**
  Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume

  Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

  - Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
  - Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
  - Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten (PostcardCreator) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.

- **«Kirche jung und alt»:**
  Generationenübergreifende Potenziale suchen
  In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

  - Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
  - Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
  - Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUW oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
  - Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.: vgl. Kap. IV.C.2, a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Kirchgemeinden werden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Mit den kantonalen Festlegungen von Personenobergrenzen für Veranstaltungen sind diese wieder in den Vordergrund gerückt. Nachstehend eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offen halten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Möglichkeiten kleinerer Gottesdienstformate prüfen.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/
- Weitere Impulse: https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.kibeo.ch)
  Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
  Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:

  Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
  (In Gottesdiensten mir mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
  Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
  Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
  - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: https://andreame.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/
  - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/.
  Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles
- https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html
- https://evangelisch-digital.de

d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszuzahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden. Die Kirchgemeinde kann, sofern sie dies als erforderlich erachtet, in Vereinbarungen mit externen Musikerinnen und Musikern vorsehen, dass auf die Auszahlung einer Gage teilweise oder ganz verzichtet wird, wenn der fragliche Anlass mehrere Monate im Voraus abgesagt wird. Die Regelung kann dabei eine Staffelung vorsehen (z.B. Gage von 50%, wenn Anlass *x* Monate im Voraus abgesagt wird; keine Gage, wenn die Absage früher erfolgt).

  Es besteht zum Teil die Möglichkeit, dass Musikerinnen und Musiker über **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** ihren Erwerbsausfall zu 80% geltend machen können. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind diese staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

  Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.
- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
• Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig	• Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein Risikoland). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, **hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab**, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten je nach Fall jedoch auch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmen Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen. So kann die Gewährung von Kurzurlaub auch verweigert werden, wenn der/die betr. Mitarbeitende nachweislich die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln oder Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verletzt hat und deshalb die Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben (Art. 2 COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko im Anhang der Verordnung wird laufend aktualisiert und ist zudem auf www.bag.admin.ch verfügbar.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten Fall abgeklärt** werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War **bei Abreise noch nicht bekannt**, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine **Lohnfortzahlungspflicht** der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person **trotz Reisewarnung** oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher **keinen Gehaltsanspruch** und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

  Sofern das **kantonalbernische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.
- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2^{bis} COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind

Heimseelsorge

Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Risikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Seit dem 8. Mai 2020 wurde das generelle Besuchsverbot in Altersinstitutionen im Kanton Bern gelockert. Ab dem Eintreffen der 2. Welle sind wiederum Verschärfungen (besonders in den Kantonen Jura und Solothurn) zu beobachten.

Heimbesuche

Wenn immer möglich sollte ein bestehender Zugang von Gemeindeseelsorger/innen genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spirituell-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spirituell-religiöse Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spirituell-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, lit. b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge
und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Informationstext für Kirchgemeinden

Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Auch wenn wir mit weitreichenden behördlichen Massnahmen rechnen müssen: Wir sind weiterhin für Sie da und freuen uns auf Sie!

Gemäss den Vorgaben des Bundes dürfen sowohl Gottesdienste bis zu 50 Personen als auch Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis stattfinden. Der Kanton kann die Personenobergrenze tiefer ansetzen. Für weitere Anlässe der Kirchgemeinde bestehen weitgehende staatliche Restriktionen.

In der Kirche besteht eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahmen: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; medizinische Gründe). Als Grundregeln gelten zudem weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Werden diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher grundsätzlich die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden Personen erhoben werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.